

# Beraten und bedacht

LebensForum dokumentiert hier den Gesetzentwurf, mit dem Abgeordnete um den CSU-Bundestagsabgeordneten Johannes Singhammer Verbesserungen bei den Spätabtreibungen erzielen wollen.

## Deutscher Bundestag Drucksache 16/16. Wahlperiode

Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Kauder, Johannes Singhammer, ...

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1a) Die Bundeszentrale erstellt entsprechend Absatz 1 Aufklärungsmaterialien zu

1. Schwangerschaftsabbrüchen und hier insbesondere zu Methoden ihrer Durchführung einschließlich der damit verbundenen Risiken sowie möglicher physischer und psychischer Folgen sowie zu Alternativen zu einem Schwangerschaftsabbruch, wie etwa einer Adoption;  
2. dem Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung.

Die Materialien enthalten Hinweise auf Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder, jeweils mit Kontaktadressen.«

b) In Absatz 3 wird das Wort »Lehrmaterial« durch die Wörter »Lehr- oder Informationsmaterialien« ersetzt und nach dem Wort »Beratungsstellen« werden die Wörter »an Frauenärzte, Ärzte und medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetiker, Hebammen« eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 werden nach der Angabe »5.« die Wörter »das Leben mit einem

geistig oder körperlich behinderten Kind und das Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sowie Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Behindertenverbänden, Verbänden von Eltern behinderter Kinder und« eingefügt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### »§ 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat der Arzt, der die Maßnahmen der Pränataldiagnostik verantwortlich durchgeführt hat, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, zu beraten und auf den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen nach § 2 hinzuweisen. Insbesondere sind der Schwangeren schriftliche Aufklärungsmaterialien nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 auszuhändigen.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 des Strafgesetzbuches gegeben, so hat der Arzt, der gemäß § 218b Abs. 1 des Strafgesetzbuches die schriftliche Feststellung trifft, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 des Strafgesetzbuches gegeben sind, über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten und auf den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen nach § 2 hinzuweisen. Insbesondere sind der Schwangeren schriftliche Aufklärungsmaterialien nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 auszuhändigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Der Arzt hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beratung nach Absatz 1 oder 2 in erforderlichem Umfang und nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Wissenschaft zu dokumentie-

ren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zur Einsicht und Auswertung vorzulegen. Die der Behörde vorgelegte Dokumentation darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zu dem Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.

(4) Die Schwangere hat die Beratung und die Aushändigung der Aufklärungsmaterialien nach Absatz 1 oder 2 schriftlich zu bestätigen. Verzichtet sie auf Beratung oder Aushändigung nach Absatz 1 oder 2, so hat sie diesen Verzicht ebenfalls schriftlich zu bestätigen.«

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### »§ 13a Bedenkzeit

Die schriftliche Feststellung nach § 218b Abs. 1 in Verbindung mit § 218a Abs. 2 des Strafgesetzbuches darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Beratung (§ 2a Abs. 2) vorgenommen werden, sofern gegenwärtig keine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren vorliegt.«

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Ordnungswidrig handelt, wer  
1. entgegen § 2a Abs. 1 oder 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;  
2. seiner Pflicht zur Dokumentation nach § 2a Abs. 3 nicht nachkommt;  
3. entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;  
4. entgegen § 13a die schriftliche Feststellung ausstellt;  
5. seiner Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 1 nicht nachkommt.«

b) In Absatz 2 werden die Wörter »Deutsche Mark« durch das Wort »Euro« ersetzt.

6. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort »Schwangerschaft« die Wörter »in vollendeten einzelnen Wochen seit der Empfängnis« angefügt.  
b) Der Punkt am Ende der Nummer 7 wird durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 10 angefügt:  
»8. vorgeburtlich diagnostizierte Fehlbildung des Embryos oder des Fötus oder Auffälligkeiten im Genom,  
9. Tötung des Embryos oder Fötus im Mutterleib bei Mehrlingsschwangerschaft,  
10. Tötung des Embryos oder Fötus im Mutterleib in sonstigen Fällen.«

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.